

Fachamt: Hauptamt

Vorlage-Nr.: 2022-011

Datum: 17.01.2022

Beschlussvorlage

Zusatzbezeichnungen für Städte und Gemeinden gem. § 5 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO)
hier: Antragstellung Zusatzbezeichnung "Staufersstadt"

Beratungsfolge:

| Gremium | am | |
|----------------------------------|------------|------------------|
| Verwaltungs- und Finanzausschuss | 07.02.2022 | nicht öffentlich |
| Gemeinderat | 17.02.2022 | öffentlich |

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat stimmt zu, dass die Stadt Eberbach gem. § 5 Abs. 3 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) die Zusatzbezeichnung „Staufersstadt“ beantragt.
2. Die Zusatzbezeichnung soll unter Beachtung der straßenverkehrsrechtlichen Regelungen auf die Ortstafeln an den Ortseingängen aufgenommen werden.
3. Die Verwaltung wird ermächtigt, beim Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg eine entsprechende Genehmigung mit der in der Anlage beigefügten Begründung zu beantragen.

Klimarelevanz:

keine

Sachverhalt / Begründung:

Am 2. Dezember 2020 hat der Landtag von Baden-Württemberg eine Änderung der Gemeindeordnung beschlossen, mit der die bislang zurückhaltende Praxis im Bereich der Zusatzbezeichnungen gelockert wurde. Für Städte und Gemeinden im Land ist es seither viel leichter möglich, neben dem Gemeindennamen eine sonstige Bezeichnung zu führen.

Durch diese Gesetzesänderung ist es nun möglich, dass „die Landesregierung auf Antrag der Gemeinden.....sonstige Bezeichnungen verleihen kann, die auf der geschichtlichen Vergangenheit, der Eigenart oder der heutigen Bedeutung.....beruhen.“

Eine Zusatzbezeichnung kann über einen Gemeinderatsbeschluss mit qualifizierter Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller Mitglieder (in Eberbach 18 Stimmen) beantragt werden. Dieses Quorum soll sicherstellen, dass sich der Wunsch der Gemeinde der Bestimmung einer Zusatzbezeichnung auf ein breites demokratisches Fundament und damit auf Rückhalt in der Bevölkerung stützt.

Nach gefasstem Beschluss kann ein Antrag auf Genehmigung einer Zusatzbezeichnung beim Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg gestellt werden.

Die Verwaltung schlägt vor, von dieser Regelung Gebrauch zu machen und einen entsprechenden Antrag auf Führung der Zusatzbezeichnung „Staufertadt“ beim Innenministerium über das Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises einzureichen.

Herr Stadtarchivar Dr. Marius Golgath hat eine ausführliche Begründung ausgearbeitet, die in der Anlage beigefügt ist.

Eine solche kommunalrechtlich genehmigte Zusatzbezeichnung kann unter Beachtung der straßenverkehrsrechtlichen Regelungen grundsätzlich auch auf den Ortstafeln an den Orteingängen geführt werden (vgl. VwV-StVO zu Zeichen 310 und 311). Die Kosten für den Austausch der Ortstafeln trägt die Stadt Eberbach.

Die Kosten für insgesamt 5 Ortseingänge in die Kernstadt betragen hier ca. 2.500,00 € (brutto).

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Fachauskunft „Staufertadt Eberbach“